

6027/AB
vom 15.09.2026 zu 6646/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.606.186

Ihr Zeichen: 6646/J-NR/2026

Wien, 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2026 unter der Nr. **6646/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Fördermillionen auf dem Prüfstand, wie ernst meint es die Bundesregierung mit dem Sparen und umfasst die Budgetkonsolidierung auch die NGO-Gießkanne?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird angemerkt, dass der Begriff „NGO“ gesetzlich nicht definiert ist und es in Österreich keine öffentliche Stelle gibt, die Organisationen offiziell als NGO registriert. Förderungen werden nach den jeweils geltenden Förderungszielen, Fördervoraussetzungen und Rechtsgrundlagen gewährt.

Zu den Fragen 1 bis 6 und 20:

- Welche Einsparungen sind im NGO-Bereich der Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen, für die Jahre 2027 bis 2028 im Bundesvoranschlag und Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehen?

- Welche konkreten Einsparungen sind bei jenen NGOs, die in den Jahren 2019-2026 von Ihrem Ressort Zahlungen erhalten haben, vorgesehen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation, Budgetjahr und Betrag)
- Welche Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen von NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung eingestellt, reduziert oder zusammengelegt?
- Welche Leistungsvereinbarungen und Werkverträge Ihres Ressorts mit NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung gekürzt, neu verhandelt oder beendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation und Betrag)
- Wurden und werden bestehende Leistungsvereinbarungen und Werkverträge hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zielerreichung nun genauer überprüft werden?
- Werden die Förderkriterien für NGOs im Zuge der Budgetverhandlungen geändert?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?
 - b. Ab welchem Zeitpunkt sollen diese gelten?
- Welchen konkreten finanziellen Betrag zur Einsparung wird der NGO-Bereich in den Jahren 2027 bis 2029 leisten?

Grundsätzlich wird festgehalten, dass im Rahmen des eingeleiteten EU-Überdefizitverfahrens gegen die Republik Österreich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zur strikten Einhaltung der verfassungs- und europarechtlich vorgegebenen Stabilitäts- und Wachstumskriterien verpflichtet ist. Zur dauerhaften Sicherung tragfähiger Staatsfinanzen sowie zur Erfüllung der konsolidierungsbedingten Vorgaben gilt für das gesamte BMLUK eine konsequente Budgetdisziplin. Sämtliche Ausgabenbereiche, Ermessungsausgaben sowie geplante Vorhaben sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und strengen Effizienzprüfungen zu unterziehen, um den vorgegebenen Pfad zur Defizitreduktion uneingeschränkt einzuhalten.

Aus dem Bundesvoranschlag für die Jahre 2027 und 2028 und dem Bundesfinanzrahmengesetz sind keine konkreten NGO-Fördereinsparungen ableitbar, da keine Dotierung für NGOs besteht und somit auch kein gesondert festgelegter Einsparungsbeitrag eines „NGO-Bereichs“. Für das Jahr 2029 wurde noch kein Budgetbeschluss gefasst.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist ein entsprechendes Förderungsansuchen. Sämtliche Einreichungen werden in Auswahlverfahren den Vorgaben entsprechend bewertet und damit einem Objektivierungsverfahren unterzogen. Somit wird

auf Grundlage der jeweils geltenden Förderungsbestimmungen, der fachlichen Beurteilung und der verfügbaren Budgetmittel entschieden, ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher nicht angegeben werden, welche Organisationen in den Jahren 2027 und 2028 Förderungen erhalten bzw. ob sich die Förderhöhe gegenüber früheren Jahren verändert.

Im Hinblick auf die Förderung gemeinnütziger Organisationen im Bereich Nachhaltige Entwicklung befindet sich derzeit eine Sonderrichtlinie des BMLUK in Erarbeitung, die zu mehr Transparenz und einem noch effizienteren Mitteleinsatz beitragen wird.

Sonstige Leistungsbeauftragungen erfolgen im BMLUK, wenn etwa spezialisierte wissenschaftliche oder technische Fachkompetenz erforderlich ist – die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zielerreichung wird dabei stets geprüft. Dies umfasst etwa relevante Studien, Analysen, Evaluierungen, Datenerhebungen, Monitoring, Forschungs- und Innovationsprojekte. Die Beauftragung erfolgt bedarfsorientiert zur fachlichen Unterstützung der gesetzlichen und strategischen Aufgaben. Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen wird im Rahmen der Vertragsabwicklung überprüft.

Das BMLUK ist an bestehende Vertragsverhältnisse – nach Maßgabe des Inhalts der jeweiligen Vereinbarungen – rechtlich gebunden. Eine allgemeine, ausschließlich an die Eigenschaft einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners als NGO anknüpfende Beendigung von Leistungsvereinbarungen oder Werkverträgen ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 7:

- Ist geplant, Förderungen künftig an eine vollständige Offenlegung sämtlicher öffentlicher Förderungen aus Bund, Ländern, Gemeinden und der Europäischen Union zu knüpfen?

Gewährte Förderungen sowie ausbezahlte und abgerechnete Förderungsmittel werden bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet. Darüber hinaus haben Förderungswerbende im Rahmen des Förderungsverfahrens Angaben zu weiteren beantragten oder gewährten öffentlichen Förderungen zu machen.

Fragen hinsichtlich einer weitergehenden allgemeinen Veröffentlichung oder technischen Ausgestaltung des Transparenzportals fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Frage 8:

- Ist vorgesehen, Organisationen mit laufenden oder rechtskräftigen Rückforderungsverfahren zeitweise von weiteren Förderungen auszuschließen?

Bei laufenden oder abgeschlossenen Rückforderungsverfahren werden die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Sonderrichtlinien und der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, angewendet. Ob eine weitere Förderung zulässig ist, ist anhand der konkreten Umstände und der jeweils geltenden Fördervoraussetzungen zu beurteilen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- Wie viele Förderprüfungen sollen in den Jahren 2027-2028 durchgeführt werden?
- Wird es mehr vor Vor-Ort-Kontrollen geben?
- Wie viele Vor-Ort-Kontrollen gab es seit November 2025?

Jede gewährte Förderung wird grundsätzlich im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises kontrolliert. Die konkrete Anzahl der in den Jahren 2027 und 2028 durchzuführenden Prüfungen hängt von der Zahl der Förderungsansuchen, Förderungsentscheidungen und abgeschlossenen Förderungsfälle ab und kann daher nicht im Voraus beziffert werden. Ob zusätzlich Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen sind, richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme und dem dafür maßgeblichen Kontrollsystem. Da Förderungswerbende im BMLUK nicht nach der Kategorie „NGO“ erfasst werden, liegen zu Vor-Ort-Kontrollen bei NGOs keine Zahlen vor.

Zu den Fragen 12 bis 14 und 16:

- Wird das Transparenzportal im Sinne einer besseren und transparenteren Suche mit weniger Parametern verbessert werden?
- Wird das Transparenzportal künftig eine vollständige historische Übersicht sämtlicher NGO-Zahlungen enthalten?
- Wird das Transparenzportal künftig auch Zahlungen aufweisen, die nicht direkt von einer öffentlichen Stelle angewiesen werden, aber letztendlich Steuergeld sind (geförderte NGOs oder Universitäten, die NGOs finanzieren)?
- Wird die Transparenzdatenbank hinsichtlich der Förderung von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) transparenter werden?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 12 bis 14 und 16 der parlamentarischen Anfrage Nr. 6641/J vom 15. Juli 2026 durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zur Frage 15:

- Ist Ihnen bekannt, ob Universitäten aufgrund der eigenen Einsparungen trotzdem weiterhin NGOs finanzieren werden?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 15 der parlamentarischen Anfrage Nr. 6642/J vom 15. Juli 2026 durch die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung verwiesen.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Mehrfachförderungen von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) besser zu erkennen?
 - a. Wenn ja, welche?
- Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass ein Förderansuchen für ein Projekt, das bereits durch eine andere öffentliche Stelle gefördert wurde, zurückgewiesen wird?
- Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass bei einem Förderantrag für ein Projekt von Ihrer Seite nachgefragt oder geprüft wird, ob dafür schon öffentliche Gelder geflossen sind?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5934/J vom 22. April 2026 verwiesen. Zudem wird angemerkt, dass der Umstand, dass ein Vorhaben auch von einer anderen öffentlichen Stelle gefördert wird, nicht automatisch zur Zurückweisung eines Förderungsansuchens führt. Entscheidend ist, ob die Förderung nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen zulässig ist und insbesondere keine unzulässige Über- oder Doppelfinanzierung derselben Kosten erfolgt.

Zur Frage 21:

- Liegen bereits neue Förderansuchen von NGOs seit Oktober 2025 vor?
 - a. Wenn ja, welche?

Förderungsansuchen werden im BMLUK nicht nach der Kategorie „NGO“ erfasst, weshalb eine abschließende Aufstellung sämtlicher seit Oktober 2025 eingelangter Förderansuchen durch NGOs nicht möglich ist.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

